

top

MfS - HA IX

---

---

---

---



BStU

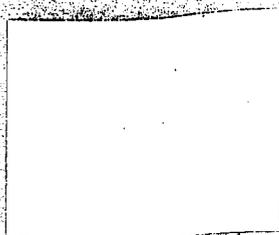
Zentralarchiv

MfS - HA IX

Kopie BStU  
AF 3

Nr.

3120



Überführung von Leichen  
(AO vom 20. 10. 1971)

BStU  
000001

D/3f/2

Blatt 1

Zu entfernen D/3f/2 Bl. 1-2

## Anordnung über die Überführung von Leichen

vom 20. Oktober 1971 (Fn. 1)  
(GBl. II S. 626)

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

### § 1

Diese Anordnung regelt die Überführung von menschlichen Leichen, Leichenteilen (im folgenden Leichen genannt) und Resten der Feuerbestattung in Urnen von und nach anderen Staaten sowie Westberlin.

### § 2

(1) Die Überführung von Leichen und Resten der Feuerbestattung in Urnen kann mit

- a) Leichen-Transportkraftwagen volkseigener Bestattungsinstitute sowie der Bestattungsinstitute anderer Staaten und Westberlins,
- b) Eisenbahnwagen,
- c) Luftverkehrsmitteln oder
- d) Schiffen

unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften vorgenommen werden. Urnen können außerdem auf dem Postwege vom Krematorium bzw. von der Friedhofsverwaltung zur Friedhofsverwaltung des Bestattungsortes überführt werden, sofern geltende Vorschriften des Bestimmungslandes dem Versand bzw. Empfang von Urnen nicht entgegenstehen. Die zum Versand kommenden Urnen sind sichtbar mit der Aufschrift „Urne“ zu kennzeichnen.

(2) Die Überführung ist so durchzuführen, daß

- a) die Leichen nicht ohne zwingenden Grund von dem Beförderungsmittel ab- oder auf ein anderes Beförderungsmittel umgeladen,

(Fn. 1) Erlassen vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

b) die Beförderungsmittel nach dem Grenzübertritt unverzüglich dem Bestimmungsort zugeführt und bei einem notwendigen Aufenthalt auf einem abgesonderten Platz abgestellt

werden.

(3) Nach der Ankunft am Bestattungsort sind die Leichen oder die Reste der Feuerbestattung in Urnen unverzüglich zur Leichenhalle oder Bestattungsstätte überführen zu lassen.

### § 3

(1) Auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sind bei der Überführung von Leichen die Hygienebestimmungen und die zu deren Durchsetzung festgelegten Maßnahmen einzuhalten.

(2) Wird die Leiche einer außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik verstorbenen Person nicht bis zum Bestattungsort in der Deutschen Demokratischen Republik überführt, sind die Hinterbliebenen bzw. die den Auftrag zur Überführung erteilenden Personen oder Institutionen verpflichtet, ein Bestattungsinstitut der Deutschen Demokratischen Republik zu beauftragen, die Leiche an der Grenzübergangsstelle bzw. am Flug- oder Seehafen zu übernehmen.

### § 4

Bei der Überführung von Leichen sind als Begleitdokumente ein Leichenpaß oder ein dem Leichenpaß gleichzusetzendes Dokument und eine Sterbeurkunde, bei der Überführung von Resten der Feuerbestattung in Urnen eine Sterbeurkunde erforderlich.

### § 5

(1) Für die Überführung von Leichen aus der Deutschen Demokratischen Republik stellt der für den Sterbeort zuständige Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, mit Zustimmung des örtlich zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes den Leichenpaß aus. Die Ausstellung des Leichenpasses ist von einer amtlichen Bestätigung, daß die Leiche am Bestimmungsort übernommen wird, abhängig.

(2) Wird die Überführung von Leichen aus der Deutschen Demokratischen Republik nicht von Angehörigen des Verstorbenen veranlaßt, muß von den mit der Überführung beauftragten Bürgern bzw. Institutionen eine von dem für die konsularische Legalisation zuständigen Organ der Deutschen Demokratischen Republik legalisierte Vollmacht vorgelegt werden, sofern nicht anderweitig ein Legalisationsverzicht festgelegt worden ist.

(3) Sind bei der Überführung von Leichen aus der Deutschen Demokratischen Republik besondere hygienische Maßnahmen zu beachten, ist dem Leichenpaß eine entsprechende Verfügung des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, beizufügen. Auf diese Verfügung ist im Leichenpaß hinzuweisen.

## § 6

(1) Bei der Überführung von Leichen und Resten der Feuerbestattung in Urnen in die Deutsche Demokratische Republik ist neben den im § 4 genannten Dokumenten eine Bestätigung des für den Bestattungsort zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, erforderlich, daß die Bestattung vorgenommen wird. Diese Bestätigung entfällt für außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik verstorbene Bürger, die nach § 7 der Verordnung vom 15. Juli 1965 über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik — Meldeordnung — (MO) (GBl. II S. 761) (Fn. 2) im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gemeldet sind.

(2) Die Bestattung einer in die Deutsche Demokratische Republik überführten Leiche bzw. Beisetzung von Resten der Feuerbestattung in Urnen erfolgt auf der Grundlage eines vom zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, ausgestellten Bestattungsscheines.

## § 7

(1) Für den Transport von Leichen durch die Deutsche Demokratische Republik ist ein Leichenpaß oder ein dem Leichenpaß gleichzusetzendes Begleitdokument erforderlich.

(2) Der Transport von Leichen durch die Deutsche Demokratische Republik mit Leichen-Transportkraftwagen hat auf den für den Durchreiseverkehr festgelegten Verkehrswegen zu erfolgen.

## § 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig in die Deutsche Demokratische Republik überführte Leichen oder Reste der Feuerbestattung in Urnen, ohne daß ein vom zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, ausgestellter Bestattungsschein vorliegt, bestattet bzw. beisetzt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Rates des Kreises.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101) (Fn. 3).

## § 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 3. Februar 1961 über die Überführung von Leichen (GBl. II S. 66) in der Fassung der Ziff. 31 der Anlage 1 zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II S. 363) außer Kraft.

(Fn. 2) A/8/3.  
(Fn. 3) H/7f/1.